



Anfragebeantwortung des Budgetdienstes

Steigende Flüchtlingszahlen

Der **Abg. Ing. Robert Lugar**, Mitglied des Budgetausschusses, ersuchte den Budgetdienst im Hinblick auf die anhaltenden Flüchtlingsströme und die daraus resultierenden budgetären Auswirkungen in einer Anfrage vom 21. August 2015 (siehe Anhang) um Beantwortung folgender Fragen:

- (1) Welche konkreten Budgetposten, die mit der Flüchtlingsproblematik im Zusammenhang stehen, sind in den einzelnen Budgets der einzelnen Ministerien enthalten bzw. welche konkreten Einnahmen und Ausgaben erfolgten in den Jahren 2013, 2014 und bisher im Jahr 2015?
- (2) Wie hoch ist der voraussichtliche Mehrbedarf für 2015 und wofür werden diese Budgetmittel eingesetzt?
- (3) Welche Maßnahmen sind zukünftig geplant? Welche budgetären Auswirkungen sind daraus zu erwarten? Welche Vorsorgen wurden im mittelfristigen Finanzrahmen getroffen?
- (4) Um Nachfrage bei den Ministerien wird ersucht. Auch wird darum gebeten, detaillierte Aufstellungen für jedes Ministerium getrennt vorzunehmen.
- (5) Aus welchen Detailbudgets und Voranschlagskonten werden die Mittel bereitgestellt?



Vorbemerkung

Die Beantwortung der Fragestellungen war für den Budgetdienst aus mehreren Gründen sehr schwierig. Zunächst ist davon der Aufgabenbereich mehrerer Ressorts und aller Gebietskörperschaften mit diversen Abgrenzungsproblemen in den Zuständigkeiten betroffen. Die aktuellen Entwicklungen mit anhaltenden Flüchtlingsströmen führten in den letzten Wochen laufend zu neuen und veränderten Herausforderungen mit entsprechenden budgetären Auswirkungen, die auch für die Bundesministerien teilweise noch nicht exakt bekannt oder abschätzbar waren. Zudem waren die Verhandlungen für den Entwurf zum Bundesvoranschlag 2016 und zu einer Novelle zum Bundesfinanzgesetz 2015 noch nicht abgeschlossen, weshalb der Budgetdienst mehrmals auf die Vorlage des Budgetentwurfs mit 14. Oktober 2015 verwiesen wurde. Einige Bundesministerien verwiesen trotz grundsätzlicher Hilfestellung und Auskunftsbereitschaft bei konkreten Budgetinformationen auf das parlamentarische Interpellationsrecht, das den Abgeordneten für entsprechende Informationen zur Verfügung steht. Es gibt derzeit überdies eine Reihe von parlamentarischen Anfragen, die sich mit der Flüchtlingsproblematik befassen, aber großteils noch nicht beantwortet sind.

Wenngleich durch die Anfragemöglichkeit an den Budgetdienst kein alternativer Weg für parlamentarische Anfragen eröffnet werden soll, weil es sich um unterschiedliche Instrumente mit unterschiedlichen Schwerpunkten handelt und dem Budgetdienst nur sehr knappe Ressourcen zur Verfügung stehen, können viele Beratungsleistungen nur dann effektiv erbracht werden, wenn eine Verpflichtung der Verwaltung zur Bereitstellung von notwendigen Informationen und Unterlagen verbindlich festgelegt wird. Ohne klare Regelung der Informationsrechte und des Informationszugangs sind der Beratungsleistung des Budgetdienstes Grenzen gesetzt und es entstehen bei den Ressortbediensteten Unsicherheiten bei der Informationsbereitstellung.

Die nachfolgenden Ausführungen stützen sich daher großteils auf öffentlich bereits verfügbare Informationen sowie dazu erteilte ergänzende Informationen einiger Bundesministerien. Ziel der Anfragebeantwortung ist es daher auch, das Thema so weit aufzubereiten, dass für die anstehende Budgetdebatte wesentliche Grundlagen zur Beurteilung der budgetären Auswirkungen des Flüchtlingsstroms nach Österreichs dargestellt werden, so dass die Budgetansätze gezielt hinterfragt werden können. Der Budgetdienst wird sich im Rahmen seiner Budgetanalyse nochmals schwerpunktmäßig mit dem Thema befassen.



Zusammenfassung

Die Flüchtlingsströme haben in den letzten beiden Jahren zu einem deutlichen Anstieg der Asylanträge gegenüber den Vorjahren geführt. Im laufenden Jahr haben mit Ende September 2015 bereits 55.248 Personen in Österreich Asyl beantragt, im Gesamtjahr 2014 wurden 28.064 Asylanträge verzeichnet. In den letzten Wochen haben über 200.000 Personen als „Transitflüchtlinge“ die österreichischen Grenzen überschritten und mussten versorgt und weitertransportiert werden. Die aktuelle Flüchtlingskrise ist für Österreich daher mit großen Herausforderungen verbunden.

Für die Betreuung und Integration von Flüchtlingen erbringen mehrere Bundesministerien sowie die Länder und Gemeinden Leistungen, die zu einem entsprechenden Ressourcenbedarf führen. Aus den Rechenwerken der Gebietskörperschaften sind die erforderlichen Beträge zumeist nicht zu erkennen, weil sie Teil von anderen Budgetpositionen und nicht gesondert ausgewiesen sind. Es gibt daher derzeit weder auf Bundesebene noch auf gesamtstaatlicher Ebene einen einigermaßen vollständigen Überblick über die Gesamtleistungen und -kosten. Auch aus den in der Vorbemerkung genannten Gründen kann die Anfrage derzeit nicht umfassend beantwortet werden.

Im Hinblick auf die anstehende Budgetdebatte hat der Budgetdienst jedoch die wesentlichen Grundlagen zur Beurteilung der budgetären Auswirkungen der Flüchtlingskrise auf die öffentlichen Haushalte Österreichs dargestellt und die bedeutendsten Kostenfaktoren identifiziert. Soweit verfügbar, wurden diese auch für die letzten beiden Jahre sowie für das laufende Budgetjahr beziffert (siehe dazu die Ausführungen zu den einzelnen Bundesministerien). Dabei sind insbesondere die folgenden Positionen mit besonderen budgetären Auswirkungen auf den Bund bzw. die Länder hervorzuheben:

- Grundversorgung
- Bedarfsorientierte Mindestsicherung
- Arbeitsmarktförderungsmaßnahmen
- Abwicklung der Asylverfahren
- Grenz- und Assistenzeinsatz
- Aufwendungen und Förderungen für die Betreuung der „Transitflüchtlinge“
- Unterricht und Integration der Pflichtschüler



Aufgrund der aktuellen und sich ständig verändernden Entwicklungen liegen dem Budgetdienst für das Gesamtjahr 2015 und für die Budgetierung 2016 noch keine belastbaren Zahlenangaben vor. Teilweise sind die Kosten auch nicht genau prognostizierbar, weil sie maßgeblich von den angenommenen Asylwerberzahlen abhängen. Im Rahmen seiner Budgetrede am 14. Oktober 2015 wird der Bundesminister für Finanzen dazu für 2015 und 2016 neue Zahlen vorlegen.

Einen guten Indikator für die gesamtstaatliche Budgetbelastung könnten jene BIP-Anteile bilden, die nach Auffassung des Bundesministers für Finanzen aus dem strukturellen Defizit ausgeklammert werden sollten, weil es sich bei der aktuellen Flüchtlingskrise um eine Notlage bzw. Einmalmaßnahmen im Sinne des Stabilitäts- und Wachstumspaktes handle. Medienberichten zufolge bezifferte der Bundesminister für Finanzen die zusätzlichen Kosten der Flüchtlingskrise 2015 mit rd. 350 Mio. EUR (rd. 0,1 % des BIP) und 2016 mit rd. 1 Mrd. EUR (rd. 0,3 % des BIP). Eine besondere Herausforderung stellen dabei insbesondere auch die Kosten der bedarfsoorientierten Mindestsicherung für Asylberechtigte dar, weil dazu praktisch keine aggregierten Daten verfügbar sind.

Aus budgetärer Sicht kommen insbesondere dem raschen Abschluss der Asylverfahren und einer gelungenen Integration in den Arbeitsmarkt besondere Bedeutung zu. Eine noch weitgehend unbekannte Größe stellen die Kosten der Familienzusammenführung dar, weil dazu keine Schätzungen vorliegen. Neben den budgetären Kosten für die öffentlichen Haushalte wären aus ökonomischer Sicht jedenfalls auch die kurz- und langfristigen volkswirtschaftlichen Auswirkungen (z.B. Konjunktureffekte, Beitrag der Zuwanderung für soziale Sicherungssysteme, Auswirkungen auf dem Arbeitsmarkt) zu betrachten.



Notwendige Begriffsabgrenzungen

Im täglichen Sprachgebrauch werden die Begriffe Flüchtling, Asylwerber, Asylant oder Migrant oft synonym verwendet. Für die Darstellung von budgetären Auswirkungen ist jedoch eine genaue Abgrenzung der einzelnen Personengruppen erforderlich, weil unterschiedliche Leistungs- und Versorgungsansprüche bestehen und die Kostenträgerschaft vielfach an den Status dieser Personen anknüpft. Dabei sind vereinfacht insbesondere folgende Unterscheidungen rechtlich relevant:

- **Asylwerber** bzw. **Asylsuchende** sind Personen, die in Österreich Asyl beantragt haben und für die daher ein Asylverfahren eingeleitet wurde. Dieses beginnt, sobald der Flüchtling den Antrag auf Gewährung von Asyl stellt und glaubhaft ist, dass ihm im Herkunftsstaat Verfolgung im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention droht.
- **Asylberechtigte** bzw. **anerkannte Flüchtlinge** sind Personen, deren Asylverfahren abgeschlossen ist und mit der Feststellung endete, dass der betreffenden Person Asyl zu gewähren ist. Bei negativer Entscheidung über den Asylantrag besteht Ausreisepflicht, d.h. freiwillige Rückreise in den Heimatstaat, einen nach dem Dublin-System zuständigen Mitgliedsstaat der EU oder einen sicheren Drittstaat, ansonsten eine Abschiebung erfolgen kann.
- **Subsidiär Schutzberechtigte** sind Personen, deren Asylantrag zwar mangels Verfolgung abgewiesen wurde, aber deren Leben oder Gesundheit im Herkunftsland bedroht wird. Sie sind daher weder Asylwerber noch Asylberechtigte (Flüchtlinge im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention), erhalten aber einen befristeten Schutz vor Abschiebung.
- **Unbegleitete Minderjährige** sind im Asylverfahren alle Personen unter 18 Jahren, bei denen kein Elternteil oder kein/e sonstige/r Obsorgeberechtigte/r anwesend ist. Für diese Minderjährigen bestehen Sonderbestimmungen, sie werden in speziellen Unterkünften untergebracht und erhalten eine besondere Betreuung und Versorgung.
- „**Transitflüchtlinge**“ sind Personen, die zwar als Flüchtlinge nach Österreich kommen, aber nicht die Absicht haben, in Österreich Asyl zu beantragen, sondern Österreich als Transitland zu durchqueren, um in anderen europäischen Ländern – in erster Linie Deutschland – Asyl zu beantragen. Ihnen kann aus humanitären Gründen die Ein- und Durchreise gestattet werden, sie haben aber keinen legalen Aufenthaltstitel.



- **MigrantInnen** sind Personen, denen in ihrem Herkunftsland oder Aufenthaltsland keine Verfolgung droht. Sie können in dieses jederzeit zurückkehren. Es gibt dafür aber keine einheitliche offizielle Definition. Bei dieser Personengruppe ist meistens eine Verbesserung ihrer wirtschaftlichen Situation der Beweggrund, ihr Heimatland zu verlassen.

Die wichtigsten Unterschiede zwischen Asylberechtigten (positiver Abschluss des Asylverfahrens) und subsidiär Schutzberechtigten sind der nachfolgenden Aufstellung zu entnehmen:

Unterschiede Asylberechtigte und subsidiär Schutzberechtigte

	Asylberechtigte	Subsidiäre Schutzberechtigte
Aufenthaltstitel	unbefristet	zunächst auf ein Jahr, bei Verlängerung auf jeweils zwei Jahre befristet
Grundversorgung	im Fall der Hilfsbedürftigkeit während der ersten vier Monate nach Asylgewährung	im Fall der Hilfsbedürftigkeit ohne zeitliche Begrenzung
Mindestsicherung	ÖsterreicherInnen gleichgestellt	Ergänzung zur Grundversorgung; in der Praxis österreichweit Unterschiede
Gemeinde- und Sozialwohnungen	ÖsterreicherInnen gleichgestellt	im Allgemeinen kein Zugang
Familienbeihilfe und Kinderbetreuungsgeld	ÖsterreicherInnen gleichgestellt	eingeschränkter Zugang (keine Leistungen aus der Grundversorgung, erwerbstätig)
Familienzusammenführung	unmittelbar nach der Anerkennung als Flüchtling	erst nach der ersten Verlängerung des Aufenthaltstitels
Staatsbürgerschaft	erleichterter Zugang zur Staatsbürgerschaft (Antrag nach 6 Jahren)	kein erleichterter Zugang zur Staatsbürgerschaft
Nachbeurkundungen	Eintragungen ins zentrale Personenstandsregister; Nachbeurkundungen möglich	keine Eintragungen ins zentrale Personenstandsregister; keine Möglichkeit der Nachbeurkundung

Quelle: UNHCR-Studie „Subsidiär Schutzberechtigte in Österreich“, 2015



Anzahl der AsylwerberInnen in Österreich

Die Entwicklung der Anzahl der AsylwerberInnen in Österreich seit 2009 ist den nachfolgenden Tabellen und Grafiken zu entnehmen:

Asylanträge in Österreich

Jahr	Anzahl	Diff. zum Vorjahr
2009	15.821	23,21%
2010	11.012	-30,40%
2011	14.416	30,91%
2012	17.413	20,79%
2013	17.503	0,52%
2014	28.064	60,34%
2015 (bis September)	55.248	96,86%
2015 (Hochrechnung)	82.500	193,97%

Quelle: BMI

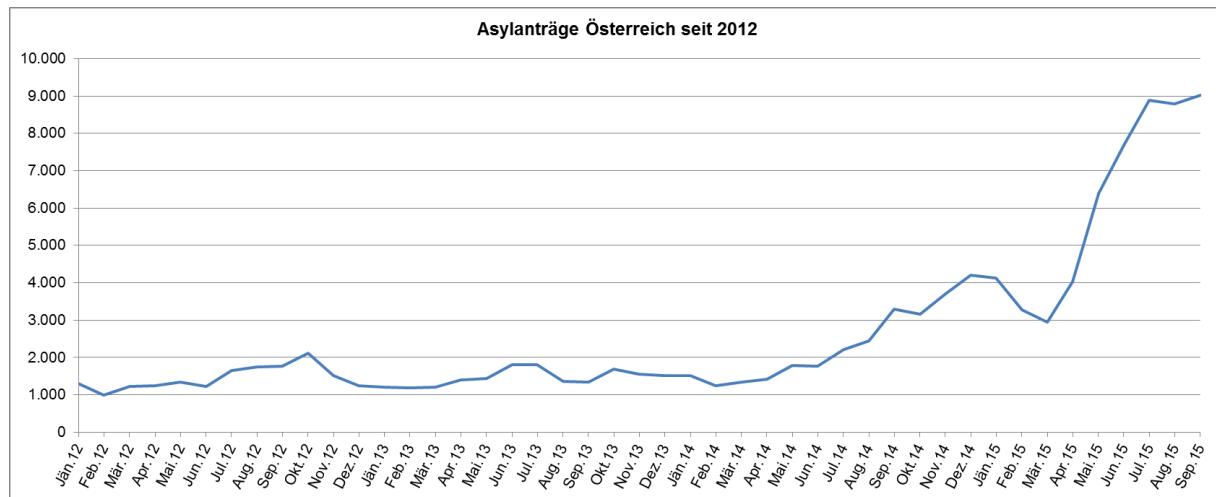
Die aktuellen Flüchtlingsströme haben zu einem deutlichen Anstieg der Asylanträge gegenüber den Vorjahren geführt. Im laufenden Jahr haben mit Ende September 2015 in Österreich 55.248 Personen Asyl beantragt (davon 77,5 % männlich und 12,0 % unbegleitete Minderjährige¹)

Im Jahr 2014 wurden 39 % der Asylanträge vom Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl positiv erledigt, im ersten Halbjahr 2015 ist die Anerkennungsquote auf 34 % gesunken.

¹ Prozentangaben bis einschließlich August 2015



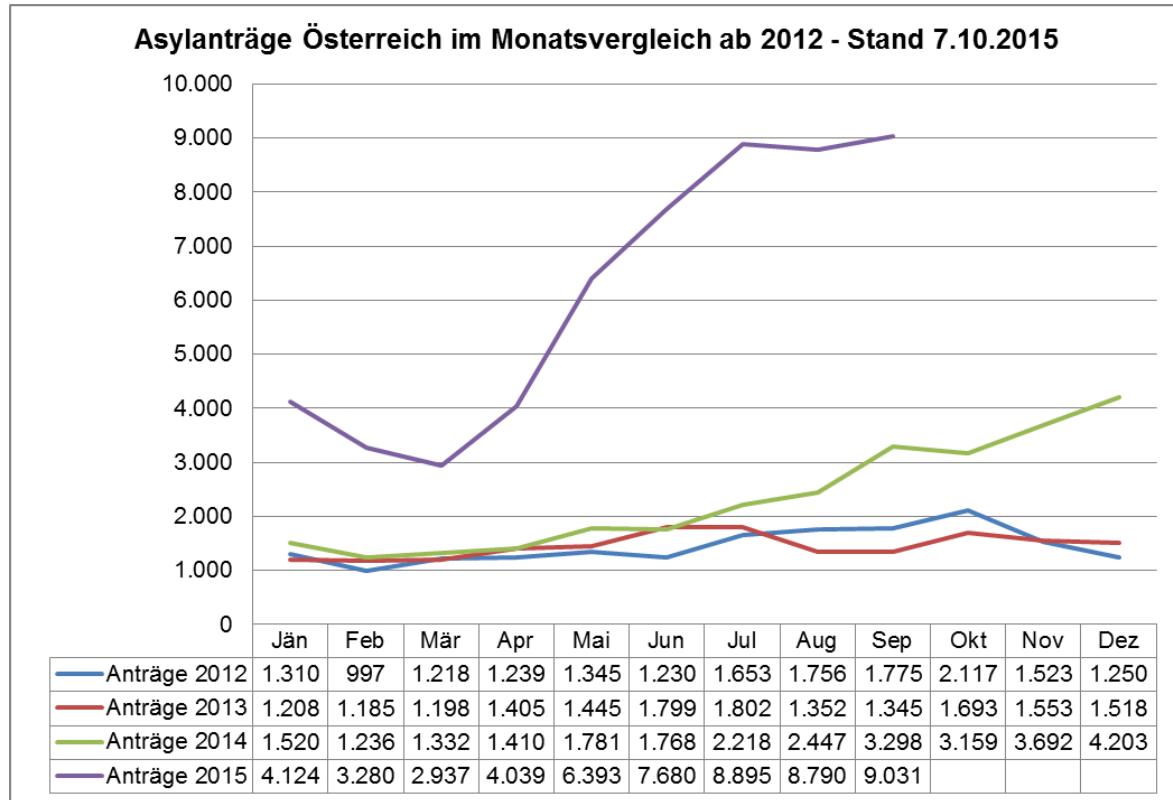
Entwicklung der Asylanträge



Quelle: BMI; eigene Darstellung

Nach einem ersten Höhepunkt in der zweiten Jahreshälfte 2014 sind die Asylanträge seit März 2015 steil angestiegen. Im Juli 2015 haben sich die Anträge auf einem hohen Niveau von rd. 9.000 Anträgen monatlich stabilisiert. Seit der Einführung der Grenzkontrollen in Deutschland sind die Asylanträge wieder merklich angestiegen, so dass die Bundesregierung derzeit mit einer Gesamtzahl von 80.000 bis 85.000 Asylanträgen im Jahr 2015 rechnet.

Asylanträge im Monatsvergleich



Quelle: BMI



Daneben haben im Zug der aktuellen Flüchtlingswelle rd. 230.000 Personen die österreichischen Grenzen überschritten, die überwiegend keinen Asylantrag in Österreich gestellt haben und zu einem großen Teil nach Deutschland oder Skandinavien weitergewandert sind. Sie wurden daher nicht in die Grundversorgung aufgenommen. Für ihre Betreuung und deren Transport sind jedoch ebenfalls erhebliche Kosten angefallen, die teilweise durch die Spenden- und Hilfsbereitschaft der Zivilgesellschaft getragen werden, teilweise von staatlichen Stellen übernommen werden.

Zuständigkeiten und Kostentragung

Die Zuständigkeiten und die Kostentragung für Asylwerber, Asylberechtigte, subsidiär Schutzberechtigte und unbegleitete Minderjährige sind im B-VG, in den relevanten Materiengesetzen und insbesondere in der Artikel 15a-Vereinbarung zur Grundversorgung (BGBl. Nr. I 80/2004) geregelt (siehe unten) und zumindest weitgehend unbestritten. Die im Zuge der aktuellen Flüchtlingswelle für „Transitflüchtlinge“ ohne Aufenthaltsrecht auf den verschiedensten Ebenen entstandenen Kosten haben hingegen zu zahlreichen offenen Fragen geführt, die erhebliche budgetäre Auswirkungen für die einzelnen Gebietskörperschaftsebenen und die betroffenen Bundesministerien haben.

In einem Ministerratsvortrag vom 29. September 2015 wurden zur Kostentragung rechtliche Kurzeinschätzungen des Verfassungsdienstes sowie der Rechtssektion des BMI vorgelegt und von der Bundesregierung zur Kenntnis genommen. Gemäß § 2 Finanzverfassungsgesetz (F-VG 1948) tragen die Gebietskörperschaften, sofern die zuständige Gesetzgebung nichts anderes vorsieht, den Aufwand, der sich aus der Besorgung ihrer Aufgaben ergibt. Maßnahmen für „Transitflüchtlinge“, wie z.B. im Auftrag der Behörden erbrachte Transporte von Flüchtlingen durch die ÖBB und private Unternehmen, in diesem Zusammenhang errichtete Notunterkünfte und zur Verfügung gestellte Verpflegung sowie Bereitstellung von Gegenständen des täglichen Gebrauchs, fallen in den Vollzugsbereich des Bundes (Kompetenztatbestände: Überwachung des Eintrittes in das Bundesgebiet und des Austrittes aus ihm; Ausweisung und Abschiebung; Asyl bzw. Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit) und sind daher vom Bund zu tragen. Gemäß dem Bundesministeriengesetz ressortieren diese Materien zum BMI. Greifen Sicherheitsbehörden dabei auf Private zurück, werden diese als VerwaltungshelferInnen tätig. Länderkompetenzen können aus dem Kompetenztatbestand „Armenwesen“ bei der Notverpflegung bzw. bei Notunterkünften berührt sein. Alle Behörden haben bei den ergriffenen Maßnahmen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu beachten, wonach das jeweils gelindste Mittel eingesetzt werden muss.



Soziale Sicherung der Asylwerber und Asylberechtigten

Grundversorgung und bedarfsorientierte Mindestsicherung

Anspruch auf Grundversorgung haben hilfe- und schutzbedürftige Asylwerber (während des Asylverfahrens) und Asylberechtigte während der ersten vier Monate nach Asylgewährung sowie subsidiär Schutzberechtigte. Nach positiver Beendigung des Asylverfahrens und Auslaufen der Grundversorgung (vier Monate nach Asylgewährung) haben die nunmehrigen Asylberechtigten unter den allgemeinen gesetzlichen Voraussetzungen Anspruch auf bedarfsorientierte Mindestsicherung.

Soziale Sicherung während und nach dem Asylverfahrens in Österreich



Quelle: eigene Darstellung

Die Grundversorgungsvereinbarung umschreibt den Umfang der Leistungen und regelt die Aufgaben- und Kostenverteilung hinsichtlich der Flüchtlingsbetreuung zwischen Bund und Ländern. Demnach leistet der Bund im Wesentlichen die Grundversorgung für Asylwerber in der ersten Phase des Asylverfahrens, dem sogenannten Zulassungsverfahren. In dieser Zeit werden die Asylwerber grundsätzlich in Bundesbetreuungsstellen untergebracht und versorgt. Nach Zulassung zum Asylverfahren geht die Zuständigkeit auf die Bundesländer über. Die Bundesländer müssen dann für die Unterbringung und Versorgung der Asylwerber sorgen. Unbegleitete Minderjährige und sogenannte Dublin-Fälle (Asylansuchen bzw. Aufenthaltstitel bereits in einem anderen Dublin-Staat und Feststellung der Zuständigkeit für das Asylverfahren) bleiben in Bundesbetreuung. Ende September 2015 wurden von den rd. 53.300 Personen in der Grundversorgung rd. 45.300 von den Ländern und rd. 8.000 vom Bund betreut. Im Zuge der aktuellen Flüchtlingsbewegungen hat sich das Verhältnis nach Auskunft des BMI zuletzt zum Bund verschoben.



Die Kosten für die Grundversorgung werden zwischen Bund und Ländern im Verhältnis 60:40 geteilt. Dauert das Asylverfahren länger als zwölf Monate, so trägt der Bund die Kosten für die Restzeit bis zu dessen rechtskräftigem Abschluss zu 100 %. Nach positiver Beendigung des Asylverfahrens erfolgt die Kostenteilung wieder im Verhältnis 60:40. Da die Asylverfahren zum Teil nicht innerhalb eines Jahres abgeschlossen werden können, sind die Kosten nach Mitteilung des BMI tatsächlich etwa im Verhältnis 70:30 zwischen Bund und Ländern geteilt. Zwischen den Ländern sind Ausgleichszahlungen nach Maßgabe der Erfüllung der Aufnahmekonten zu leisten.

Die Kosten für die bedarfsorientierte Mindestsicherung tragen weitestgehend (außer den Mehraufwand im Bereich der Krankenversicherung) die Länder.



Grundversorgung

Die Leistungen aus der Grundversorgung und die Kostenhöchstsätze, die für die Kostenteilung zwischen Bund und Ländern herangezogen werden, sind rechtlich genau festgelegt und umfassen gemäß Art. 9 der Grundversorgungsvereinbarung seit dem Jahr 2013 folgende Beträge (in EUR):

Leistungen und Kostenhöchstsätze in der Grundversorgung

1.	Unterbringung und Verpflegung in organisierter Unterkunft pro Person und Tag	€ 19,00
2.	Verpflegung bei individueller Unterbringung pro Person und Monat für Erwachsene für Minderjährige für unbegleitete Minderjährige	€ 200,00 € 90,00 € 180,00
3.	Miete bei individueller Unterbringung pro Monat für eine Einzelperson für Familien (ab zwei Personen) gesamt	€ 120,00 € 240,00
4.	Taschengeld pro Person und Monat	€ 40,00
5.	Überbrückungshilfe bei Rückkehr einmalig pro Person	€ 370,00
6.	Sonderunterbringung für pflegebedürftige Personen pro Person und Monat	€ 2.480,00
7.	Unterbringung, Verpflegung und Betreuung unbegleiteter minderjähriger Fremder pro Person und Tag in Wohngruppen (mit Betreuungsschlüssel 1:10) in Wohnheimen (mit Betreuungsschlüssel 1:15) in betreutem Wohnen (mit Betreuungsschlüssel 1:20)	€ 77,00 € 62,00 € 39,00
8.	Krankenversicherung maximal in Höhe des gemäß §§ 9 und 51 ASVG jeweils festgesetzten Beitragssatzes (derzeit 7,3 % inklusive Zusatzbetrag)	
9.	Information, Beratung und soziale Betreuung (exkl. Dolmetscherkosten) nach einem maximalen Betreuerschlüssel von	1:170
10.	zum Schulbesuch erforderliche Fahrtkosten – Tarifsätze Verkehrsunternehmen	
11.	Schulbedarf pro Kind und Jahr	€ 200,00
12.	Freizeitaktivitäten in organisierten Quartieren pro Person/Monat	€ 10,00
13.	für Deutschkurse für unbegleitete minderjährige Fremde mit maximal 200 Unterrichtseinheiten und pro Einheit pro Person	€ 3,63
14.	notwendige Bekleidungshilfe jährlich pro Person	€ 150,00

Quelle: Vereinbarung zwischen Bund und Ländern gem. Art. 15a B-VG über ein Erhöhung ausgewählter Kostenhöchstsätze des Art. 9 der Grundversorgungsvereinbarung



Ab Jänner 2016 sollen einige Sätze angehoben werden.

Asylwerber (vor positivem Abschluss des Asylverfahrens) erhalten weder Familienbeihilfe noch Kinderbetreuungsgeld, Heizkostenzuschuss, Sozialhilfe oder Wohnbeihilfe. Es gilt ein dreimonatiges Arbeitsverbot, nach dieser Frist ist eine Berufstätigkeit nur mit Sondergenehmigung gestattet. Berufstätige Asylwerber erhalten keine Grundversorgung.

Heimkehrwillige Flüchtlinge erhalten pro Erwachsenen bis zu 1.500 EUR, pro Kind bis zu 750 EUR. Die Auszahlung erfolgt in zwei Tranchen: Die erste Hälfte bei Ausreise, die zweite nach einem Jahr bei Vorlage eines Erfahrungsberichts. Liegt bereits ein negativer Asylbescheid vor, halbiert sich der Betrag. Bei einer Abschiebung reduziert sich der Betrag auf 50 EUR.

Bedarfsorientierte Mindestsicherung

Die Grundversorgung endet vier Monate nach Asylgewährung. Danach haben die Asylberechtigten (und subsidiär Schutzberechtigten) unter den allgemeinen gesetzlichen Voraussetzungen Anspruch auf bedarfsorientierte Mindestsicherung und sind diesbezüglich ÖsterreicherInnen gleichgestellt.

Grundlage der bedarfsorientierten Mindestsicherung ist eine Art. 15a B-VG-Vereinbarung. Die entsprechenden Mindeststandards werden in neun Landesgesetzen geregelt. Damit wurden die bis dahin bundesländerweise unterschiedlichen Sozialleistungen weitgehend vereinheitlicht und es sollten Anreize zur Aufnahme von Erwerbsarbeit geschaffen werden. Die bedarfsorientierte Mindestsicherung besteht neben einer Bargeldleistung aus einer unentgeltlichen Krankenversicherung. Folgende Mindeststandards sind vorgesehen (Beträge in EUR pro Monat):

Mindeststandards Bedarfsorientierte Mindestsicherung

Alleinstehende u. Alleinerzieher/innen	€ 827,82
(Ehe)Paare	€ 1.241,73
Minderjährige Kinder mit Anspruch auf Familienbeihilfe	€ 149,01

Quelle: BMASK



MindestsicherungsbezieherInnen, die über keine eigene Krankenversicherung verfügen, werden vom für sie zuständigen Land bei der jeweiligen Gebietskrankenkasse versichert. Übersteigt der gesetzlich vorgesehene Beitrag der Länder den tatsächlichen Leistungsaufwand der Krankenversicherungsträger, so ersetzt der Bund die Differenz.

Die bedarfsorientierte Mindestsicherung ist Landessache und daher im Bundesbudget nicht enthalten. Alle dazu öffentlich verfügbaren Daten weisen nur Gesamtleistungen der Länder auf, trennen diese jedoch nicht nach dem Aufenthaltsstatus (Asylberechtigte, Subsidiär Schutzberechtigte). Die Datenlage zu diesem bedeutenden Kostenfaktor im Rahmen des Asylwesens ist daher sehr unbefriedigend, insbesondere im Hinblick auf den kontinuierlichen Anstieg der Gesamtleistungen aus der bedarfsorientierten Mindestsicherung.

Leistungen der Bundesministerien für Flüchtlingsbetreuung und Integration

Überblick

Für die Betreuung und Integration der Flüchtlinge erbringen mehrere Bundesministerien sowie die Länder und Gemeinden Leistungen, die zu einem entsprechenden Ressourcenbedarf führen. Aus den Rechenwerken der Gebietskörperschaften sind die erforderlichen Beträge zumeist nicht zu erkennen, weil sie Teil von anderen Budgetpositionen und nicht gesondert ausgewiesen sind. Es gibt daher derzeit weder auf Bundesebene noch auf gesamtstaatlicher Ebene einen einigermaßen vollständigen Überblick über die Gesamtleistungen.

Nachfolgend wird daher zunächst eine Übersicht gegeben, welche Bundesministerien mit welchen wesentlichen Leistungsbereichen von der aktuellen Flüchtlingsproblematik betroffen sind und wo diese verrechnet werden. Nachfolgend werden diese Leistungen ressortweise näher ausgeführt und verfügbare Budget- und Leistungsdaten bereitgestellt. Damit sollen Grundlagen für entsprechende Nachfragen im Rahmen der Budgetberatungen geschaffen werden.



Leistungen nach Ressorts

Ressort	Leistungen	Untergliederung/Global/Detailbudget
BMI	Grundversorgung	DB 11.03.01
	Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl	DB 11.03.03
	Förderungen für NOGs und Sonstige	Im DB 11.03.01
	Rückführungen	Im DB 11.02.04
	Grenzeinsatz	
BMLVS	Assistenzeinsatz an der Grenze	Im DB 14.02.01; teilweise Ersatz durch BMI
	Leistungen aus Verwaltungsübereinkommen mit dem BMI	
BMASK	Förderungen des Arbeitsmarktservice (AMS)	Im DB 20.01.02
	Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung	Im DB 20.01.03
	Leistungen im Bereich der Sozialversicherungsträger	Nicht direkt im Bundesbudget
BMEIA	Förderungen für NOGs und internationale Organisationen	Im DB 12.02.02 und DB 12.02.03
BMBF	Unterrichtsleistungen und Integrationsmaßnahmen für schulpflichtige Asylwerber und Asylberechtigte	Im DB 30.02.01
BKA	Bundesverwaltungsgericht (2. Instanz im Asylverfahren)	Im DB 10.01.05
BMVIT	Transportleistungen für Transitflüchtlinge durch ÖBB	Im Rechnungswesen der ÖBB; allenfalls Ersatz durch BMI/BMVIT
BMG	Allfällige Leistungen nach dem Epidemie- und dem Tuberkulosegesetz	Im DB 24.01.01 oder DB 24.03.01
	Bedarfsoorientierte Mindestsicherung (Mehrbedarf Krankenversicherung)	Im DB 24.02.03
BMJ	Erhöhter (Personal)aufwand in StA und JA Eisenstadt (Schlepperwesen)	Im Regelbudget der UG 13 Justiz

Quelle: eigene Darstellung



Bundesministerium für Inneres (BMI)

Die bedeutendsten Ausgaben im Zusammenhang mit der Flüchtlings- und Asylthematik fallen im BMI und somit in der Budgetuntergliederung 11-Inneres an. Im Wesentlichen sind davon die nachstehenden Ausgabenbereiche betroffen:

Grundversorgung

Für die Grundversorgung besteht zwar ein eigenes Detailbudget, die Gesamtkosten für die Grundversorgung sind aus dem Budget jedoch nicht unmittelbar ablesbar. Ausgaben fallen sowohl beim Bund als auch bei den Ländern an, die für ihre Ausgaben jeweils in Vorlage treten. Ein Ausgleich bis zu den vereinbarten Kostenhöchstsätzen erfolgt durch quartalsweise Verrechnung und Überweisung des Ausgleichsbetrags. Die Abrechnung hinkt damit in der Finanzierungsrechnung und daher auch im Budget jeweils ein halbes Jahr hinterher (Voranschlag 2015 umfasst 3. und 4. Quartal 2014 sowie 1. und 2. Quartal 2015).

Im Detailbudget 11.03.01 sind auch Kosten des BMI enthalten, die über die Grundversorgung hinaus gehen. Das BMI hat daher eine eigene Aufstellung zur Grundversorgung übermittelt, die einerseits die gesamten Kosten des Bundes und andererseits die Kostenersätze an die Länder (entsprechend dem Bundesanteil von 60 %) umfasst, nicht jedoch die Ausgaben der Länder beinhaltet.



Grundversorgung 2013 bis 2015

Jahr	Betrag in Mio. EUR	Größere Teilbeträge des Sachaufwandes in Mio. EUR		durchschnittliche Anzahl in GVS
2013 (Erfolg)	118,934	Kostenersätze an die Länder*	94,483	rd. 22.000 Personen
		Werkleistungen durch Dritte:	16,185	
		Personentransporte	1,260	
		Sozialversicherung	0,954	
		Taschengeld	0,463	
2014 (Erfolg)	143,917	Kostenersätze an die Länder*	115,505	rd. 26.500 Personen
		Werkleistungen durch Dritte	19,340	
		Sozialversicherung	1,777	
		Personentransporte	1,134	
		Taschengeld	0,669	
2015 (Bundesvoranschlag)	109,128	Kostenersätze an die Länder*	81,717	Budget für rd. 18.600 Personen
		Werkleistungen durch Dritte	20,656	
		Sozialversicherung	1,332	
		Personentransporte	1,300	
		Taschengeld	0,645	
2015 (Erfolg Jän-Sept)	151,541	Kostenersätze an die Länder*	102,800	rd. 39.000 Personen (30.9.: 53.347 Personen hv. 8.011 Bund; 45.336 Länder)
		Werkleistungen durch Dritte	37,115	
		Sozialversicherung	3,011	
		Personentransporte	1,739	
		Taschengeld	1,020	

* Die Refundierung der Kostenersätze an die Länder erfolgt zwei Quartale im Nachhinein (z.B. im Jahr 2014 werden das 3. und 4. Quartal 2013 und das 1. und 2. Quartal 2014 refundiert)

Quelle: BMI

Der Budgetbedarf für die Grundversorgung für 2015 und 2016 ist von den Asylwerberzahlen abhängig und daher kaum prognostizierbar. Derzeit geht das BMI für 2015 von 80.000 bis 85.000 Asylwerbern aus. Für 2016 wurden noch keine konkreten Zahlen genannt. Dabei sind jedenfalls auch die möglichen Auswirkungen der Familienzusammenführung zu beachten, wobei Unterschiede zwischen Asylberechtigten und subsidiär Schutzberechtigten bestehen.

Dem Budget 2015 wurde eine Zahl von durchschnittlich 18.600 Personen in der Grundversorgung zugrunde gelegt, die jedenfalls übertroffen wird (mit Ende September laut Mitteilung des BMI durchschnittlich 39.000 Personen in der Grundversorgung). Mit 151,5 Mio. EUR wurde daher bereits mit September 2015 der Budgetansatz für 2015 (109,1 Mio. EUR) deutlich überschritten. Ein allfälliger Mehrbedarf für die Grundversorgung von Asylwerbern ist gemäß dem Strategiebericht zum BFRG 2016 – 2019 auch im Finanzrahmen nicht berücksichtigt.



Es werden daher für 2015 eine Überschreitungsermächtigung und für 2016 ein deutlich höherer Budgetansatz erforderlich sein. Dazu wurde vom Bundesminister für Finanzen für das Jahr 2016 bisher ein Betrag von 420 Mio. EUR genannt.

Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl

Das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl wird in einem eigenen Detailbudget (DB 11.03.03) veranschlagt, so dass die dafür angefallenen Ausgaben gut nachvollziehbar sind. In der nachfolgenden Tabelle wird der Nettofinanzierungsbedarf für das Bundesamt dargestellt:

Nettofinanzierungsbedarf – Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl

<i>(in Mio. EUR)</i>	
2013 (Erfolg)	26,14
2014 (Erfolg)	44,08
2015 (BVA)	47,62

Quelle: BRA, BFG 2015

Im BFG 2015 sind für das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl insgesamt 605 Planstellen vorgesehen. Aufgrund der vermehrten Asylanträge könnte eine Personalaufstockung erforderlich werden.

Für die budgetäre Belastung durch Asylwerber ist die Dauer der Asylverfahren eine wesentliche Komponente. Kurze Asylverfahren ermöglichen einerseits eine schnelle Ausweisung oder Abschiebung von nicht Asylberechtigten und andererseits eine raschere Integration von anerkannten Flüchtlingen auch auf dem Arbeitsmarkt.

Asylbezogene Förderungen für NGOs und Rückführungen

Die asylbezogenen Förderungen des BMI beliefen sich gemäß nachstehender Tabelle in den Jahren 2013 auf rd. 12,3 Mio. EUR und auf 4,9 Mio. EUR im Jahr 2014:

Asylbezogene Förderungen im BMI (exkl. zweckgebundene EU-Mittel)

<i>in Mio. EUR</i>	Flüchtlingsbereich	Integrationsbereich*	Rückführungswesen
2013	2,796	6,839	2,675
2014	2,899	0,368	1,643

* Die Zuständigkeit für den Bereich Integration wurde mit 1. März 2014 vom BMI dem BMEIA übertragen.

Quelle: BMI



Für das Jahr 2015 wurden vom BMI noch keine Angaben gemacht, die Bundesregierung wird jedoch für die von den NGOs bisher bereits erbrachten Leistungen durch eine BFG-Ermächtigung zur Mittelüberschreitung einen finanziellen Zuschuss von bis zu 15,0 Mio. EUR zur Verfügung stellen. Die Abwicklung erfolgt durch das BMI nach Antrag und im Einvernehmen mit dem BMF. Nicht beinhaltet sind allfällige weitere Leistungen im Jahr 2015, die noch nicht genau abgeschätzt werden können, jedoch zentral durch das BMI abgewickelt und im Rahmen der BFG-Novelle berücksichtigt werden sollen.

Grenz- und Assistenzeinsatz

Durch die Grenzkontrollverordnung (BGBl. II Nr. 260/2015) der Bundesministerin für Inneres wurde das Schengen-System zunächst für 10 Tage und dann für weitere 20 Tage bis 15. Oktober 2015 (BGBl. II Nr. 279/2015) außer Kraft gesetzt und Grenzkontrollen an den Binnengrenzen wieder eingeführt. Dabei sichert die Polizei die Grenzübergänge und das Bundesheer die grüne Grenze. In der Wirkungsorientierten Folgenabschätzung wurde für 30 Tage ein Nettofinanzierungsbedarf von rd. 18,5 Mio. EUR ermittelt, wobei 11,4 Mio. EUR auf Leistungen des BMI, 7,1 Mio. EUR auf Leistungen des BMLVS entfallen:

Kosten Grenzkontrollen – 30 Tage

<i>in Mio. EUR</i>	BMI	BMLVS	Gesamt
Personalaufwand	11,154	7,095	18,249
Sachaufwand	0,240	0,000	0,240
Gesamt	11,394	7,095	18,489

Quelle: BMI

Nicht in diesem Betrag enthalten sind Unterstützungsleistungen des BMLVS (insbesondere Transport-, Pionier- und Versorgungsleistungen) aufgrund eines Verwaltungsübereinkommens des BMI mit dem BMLVS (siehe auch dort). Die diesbezüglichen Kosten stehen noch nicht fest.



Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport (BMLV)

Der Einsatz des BMLV zur Bewältigung der aktuellen Flüchtlingsströme beruht auf drei Grundlagen mit unterschiedlichen budgetären Auswirkungen.

- Assistenzeinsatz:

Das BMI hat durch Ministerratsbeschluss vom 14. September 2015 einen Assistenzeinsatz des Bundesheers bei der Bewältigung der Flüchtlingskrise von bis zu 2.200 Personen angefordert. Der Schwerpunkt liegt auf humanitärer Hilfe (Transporte und Unterbringung). Die Kosten trägt die anfordernde Stelle.

- Verordnung über die vorübergehende Wiedereinführung von Grenzkontrollen:

Durch die Grenzkontrollverordnung (BGBl. II Nr. 260/2015) der Bundesministerin für Inneres wurde das Schengen-System zunächst für 10 Tage und dann für weitere 20 Tage bis 15. Oktober 2015 (BGBl. II Nr. 279/2015) außer Kraft gesetzt und Grenzkontrollen an den Binnengrenzen wieder eingeführt. Dabei sichert die Polizei die Grenzübergänge und das Bundesheer die grüne Grenze.

- Verwaltungsübereinkommen zwischen BMLV und BMI:

Diese Vereinbarung entsprechend den Bestimmungen der Leistungsabgeltungsverordnung wurde am 3. September 2015 für ein Jahr abgeschlossen und das BMLV leistet dem BMI dabei Unterstützungsleistungen (insbesondere Transport-, Pionier- und Versorgungsleistungen) bei der Bewältigung des Flüchtlingsansturms.

Die konkreten Kosten für die einzelnen Leistungen sind derzeit noch Gegenstand von laufenden Berechnungen und Verhandlungen der Ressorts. Das BMLV verwies hinsichtlich genauer Zahlen zu den budgetären Auswirkungen auf das parlamentarische Interpellationsrecht.

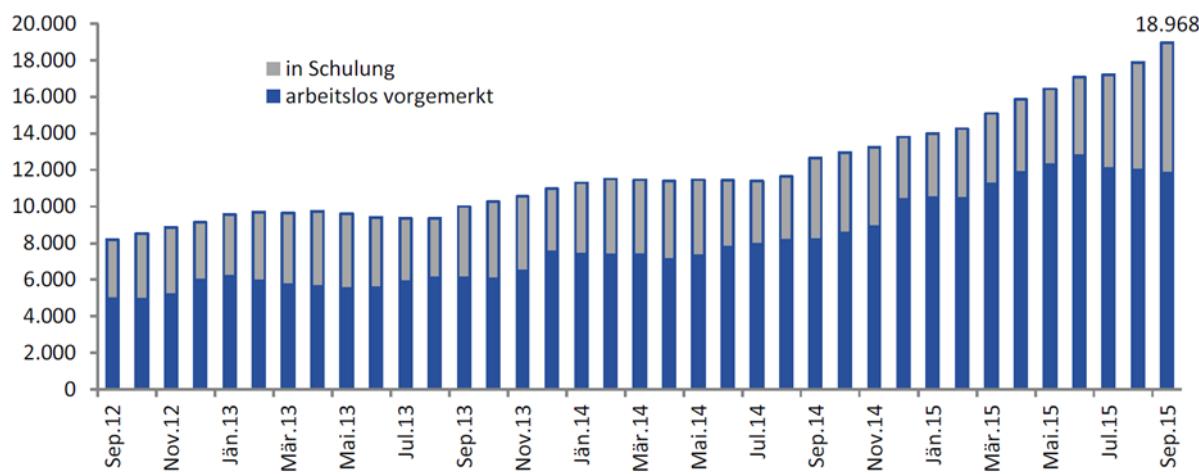


Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz (BMASK)

Asylwerber haben einen eingeschränkten Zugang zum österreichischen Arbeitsmarkt. In den ersten drei Monaten des Verfahrens unterliegen sie einem Beschäftigungsverbot. Danach kann im Rahmen des Ersatzkraftverfahrens in der Gastronomie und Land- und Forstwirtschaft (Erntehelfer) eine befristete Beschäftigungsbewilligung erteilt werden. Sobald sie als Flüchtlinge anerkannt werden bzw. subsidiären Schutz erhalten, haben sie uneingeschränkten Zugang zum Arbeitsmarkt und verfügen im Bedarfsfall auch über einen Anspruch auf bedarfsoorientierte Mindestsicherung. Personen, die diese Leistung beziehen und arbeitsfähig sind, haben sich beim Arbeitsmarktservice verpflichtend vorzumerken, weil sie sich dem Arbeitsmarkt zur Verfügung halten müssen.

Aus der nachfolgenden Grafik ist die Entwicklung der als arbeitslos vorgemerkt oder in Schulung befindlichen Asylberechtigten seit September 2012 abzulesen:

Asylberechtigte und subsidiär Schutzberechtigte in Schulung oder arbeitslos



Quelle: AMS, Spezialthema „Anerkannte Flüchtlinge und subsidiär Schutzberechtigte am Arbeitsmarkt“, Oktober 2015

Demnach waren Ende September 2015 insgesamt 11.911 Asylberechtigte oder subsidiär Schutzberechtigte arbeitslos und weitere 7.057 in Schulung, insgesamt somit 18.968 Personen vorgemerkt. Dazu erklärte der Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz im Sozialausschuss vom 8. Oktober 2015 gemäß Aussendung der Parlamentskorrespondenz, dass von den rd. 19.000 vorgemerkten Asylberechtigten und subsidiär Schutzberechtigten 6.000 schon jahrelang in Österreich und nach einer längeren Beschäftigungsphase arbeitslos seien, 9.000 waren noch nicht in Beschäftigung und bekämen daher die Leistungen des AMS, jedoch kein Arbeitslosengeld und 4.000 hätten zumindest ein Teileinkommen, das über die Mindestsicherung aufgestockt würde. Die Zahl der vorgemerkten Flüchtlinge werde in den nächsten Monaten auf rd. 30.000 ansteigen.



Diese Personengruppe erhält einerseits Förderungen des Arbeitsmarktservice (AMS) und andererseits Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung, sofern bereits ein Beschäftigungsverhältnis gegeben war und Ansprüche erworben wurden (arbeitslosenversicherungspflichtige Beschäftigung über ein Jahr bzw. über sechs Monate bei Personen unter 25 Jahren).

Der überwiegende Teil der Ausgaben entfällt auf Arbeitsmarktförderungsmaßnahmen, davon rd. drei Viertel im Jahr 2015 auf Qualifizierungsbeihilfen und -maßnahmen (ein wesentlicher Teil auf Deutschkurse) und ein Sechstel auf Beschäftigungsförderungen (fast ausschließlich Beschäftigungsprojekte am zweiten Arbeitsmarkt). 82,3 % der gemeldeten Personen verfügen höchstens über einen Pflichtschulabschluss, 14,7 % über einen Lehrabschluss oder eine höhere Ausbildung.

Die Ausgaben des AMS für die Arbeitsmarktförderung für Personen mit Asylstatus oder subsidiär Schutzberechtigte betrugen im Jahr 2014 rd. 43 Mio. EUR und bis August 2015 rd. 32 Mio. EUR. Im Jahr 2016 sollen für Maßnahmen der aktiven Arbeitsmarktpolitik dieser Personengruppe 70 Mio. EUR bereitgestellt werden (siehe unten Regierungsklausur vom 11. September 2015).

Für die finanziell weniger bedeutsamen Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung wären umfangreiche und kostenpflichtige Auswertungen erforderlich.

Zu den Kosten der Sozialversicherungsträger durch Asylwerber wurde eine umfassende parlamentarische Anfrage an den Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz gestellt (6504/J vom 22. September 2015), die bisher jedoch noch nicht beantwortet wurde.

Neben den budgetären Kosten für die öffentlichen Haushalte wären aus ökonomischer Sicht jedenfalls auch die kurz- und langfristigen volkswirtschaftlichen Auswirkungen (z.B. Konjunktureffekte, Beitrag der Zuwanderung für soziale Sicherungssysteme, Auswirkungen auf dem Arbeitsmarkt) zu betrachten.

Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres (BMEIA)

Das BMEIA fördert im Rahmen seiner Zuständigkeit Integrationsmaßnahmen von Asylberechtigten. Aus dem Integrationsbudget (DB 12.02.03) wurden überwiegend Zuschüsse für Sprachförderung an die Länder, Beiträge an den Fonds zur Integration von Flüchtlingen und Förderungen von Einzelprojekten zur Integration (z.B. Sprachförderung) erbracht, wobei für diese Leistungen bis Februar 2014 das BMI zuständig war (Änderung des



BMG). Für das Jahr 2014 betragen die diesbezüglichen Transfers rd. 20,5 Mio. EUR, für 2015 wurden 22,2 Mio. EUR budgetiert (rd. 2,1 Mio. EUR davon werden von der EU refundiert). Die Förderungen für Integrationsmaßnahmen sind dem Verzeichnis veranschlagter Konten zu entnehmen.

Das BMEIA leistete weiters Beiträge an internationale Organisationen, die sich mit Flüchtlingsfragen befassen. Beispiele sind die Beiträge für das Flüchtlingshochkommissariat der Vereinten Nationen (UNHCR), das Entwicklungsprogramm der VN (UNDP) oder das Hilfswerk der VN für Palästinaflüchtlinge (UNRWA). Mittel des Auslandskatastrophenfonds werden ebenfalls für humanitäre Hilfe in Krisenregionen eingesetzt. Auch diese Beiträge sind aus dem Verzeichnis veranschlagter Konten ersichtlich.

Bundesministerium für Bildung und Frauen (BMBF)

Die steigenden Zahlen von Asylwerbern und Asylberechtigten führen zur budgetären Auswirkungen im Pflichtschulbereich, das Merkmal „Asylwerber“ ist jedoch kein Abfragekriterium der Datenerhebungen im Schulwesen.

Die Zuteilung der finanziellen Ressourcen (Planstellen) für das Lehrerpersonal erfolgt nach den jährlich gemeldeten SchülerInnenzahlen. Zur Budgetierung der aus dem verstärkten Zuzug erwarteten zusätzlichen SchülerInnen zieht das BMBF die Daten des BMI heran. In den Jahren 2013 und 2014 betrug die durchschnittliche Zahl an Asylwerbern rd. 14.000 Personen mit einem Anteil an schulpflichtigen Kindern von ca. 14,5 % bzw. 2.000 SchülerInnen pro Schuljahr. Diese verursachen laut Mitteilung des BMBF einen Mehraufwand von jährlich rd. 14 Mio. EUR, der im Bundesfinanzrahmen eingepreist ist.

Die deutliche Steigerung der Asylwerberzahlen ab dem Sommer 2014 hat durch höhere Schülerzahlen zu einem Mehrbedarf gegenüber dieser kontinuierlich hinterlegten Summe geführt. Die nicht vorhergesehenen Zuwächse betragen für das Schuljahr 2014/2015 rd. 1.500 SchülerInnen, für das Schuljahr 2015/2016 wird von weiteren 5.800 noch nicht im Budget berücksichtigten SchülerInnen ausgegangen. Für 2014 ergab sich daraus nach Mitteilung des BMBF ein nicht budgetierter und vom BMF nicht dotierter Mehrbedarf von 3,5 Mio. EUR (1.500 SchülerInnen für 1/3 Budgetjahr), für 2015 von 24 Mio. EUR (1.500 SchülerInnen für 1 Budgetjahr, 5.800 SchülerInnen für 1/3 Budgetjahr).



Bundeskanzleramt (BKA)

Im Budgetkapitel des Bundeskanzleramts wird das Bundesverwaltungsgericht, das die Asylverfahren in 2. Instanz durchführt, in einem eigenen Detailbudget (DB 10.01.05) veranschlagt. Für den früheren Asylgerichtshof betrug der Nettofinanzierungsbedarf im Jahr 2013 rd. 20,9 Mio. EUR. Für das nunmehrige Bundesverwaltungsgericht ist im Jahr 2014 ein Nettofinanzierungsbedarf von insgesamt 45,2 Mio. EUR angefallen, für 2015 sind 52,7 Mio. EUR budgetiert. Nach Auskunft des BKA wäre eine Aufteilung der Kosten für die letzten beiden Jahre auf die Asylverfahren im Detail nicht möglich. Es verwies zudem auf das parlamentarische Interpellationsrecht.

Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie (BMVIT)

Im Ressortbereich des BMVIT sind den ÖBB durch die aktuelle Flüchtlingskrise Kosten für Transportleistungen und zusätzliche Maßnahmen auf Bahnhöfen etc. entstanden, die erst genau ermittelt werden müssen. Der vom Vorstandsvorsitzenden der ÖBB genannte Betrag von 5 Mio. EUR für den Monat September 2015 wird ressortintern als guter Indikator angesehen, hängt aber davon ab, welche „Leistungen“ tatsächlich abgerechnet werden können. Eine Prognose bis zum Jahresende ist nicht möglich und hängt von den Flüchtlingsströmen ab.

Das BMVIT geht davon aus, dass die Kosten auf Basis der rechtlichen Beurteilung des Verfassungsdienstes des BKA endgültig vom BMI im Rahmen einer Sonderfinanzierung getragen werden.

Bundesministerium für Gesundheit (BMG)

Für Krankenbehandlungen von „Transitflüchtlingen“ (ohne Asylantrag) sind aufgrund der Generalkompetenz in Art. 15 B-VG die Länder bzw. bei unabweislichen Spitalsaufnahmen deren Träger zuständig. Ab Stellung eines Asylantrags besteht eine Krankenversicherung (Beitragszahlungen durch BMI bzw. zuständiges Land) und die Leistungen werden entsprechend dem Regelsystem des ASVG von den Sozialversicherungsträgern übernommen. Daten sind dazu nicht verfügbar. Zu den Kosten der Sozialversicherungsträger durch Asylwerber wurde eine umfassende parlamentarische Anfrage an den Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz gestellt (6504/J vom 22. September 2015), die bisher jedoch noch nicht beantwortet wurde.



Für das BMG sind in der UG 24-Gesundheit budgetär wirksame zusätzliche Kosten durch die aktuellen Flüchtlingsbewegungen nur in geringem Ausmaß angefallen. Zuständigkeiten ergeben sich allenfalls aus dem Epidemiegesetz sowie aus dem Tuberkulosegesetz. Die AGES wird in Zusammenarbeit mit den Organisatoren der Flüchtlingslager als Gesundheitsbehörde tätig und führt Surveillance-Programme durch. Für den Ankauf von Impfstoff sind Kosten in einer Größenordnung von rd. 250.000 EUR angefallen, die Kosten der ARGES werden aus dem regulären Budget durch Umschichtungen bei den Schwerpunkten getragen.

Erhebliche Kosten entstehen für das BMG jedoch im Bereich der bedarfsorientierten Mindestsicherung, weil der Bund verpflichtet ist, den Mehraufwand im Bereich der Krankenversicherung zu tragen, falls die Beiträge der Länder unter den tatsächlichen Kosten liegen. Die budgetäre Belastung in der UG 24-Gesundheit betrug daraus im Jahr 2013 rd. 32,3 Mio. EUR und 2014 rd. 34,5 Mio. EUR und soll für das Gesamtjahr 2015 in einer ähnlichen Größenordnung liegen. Diese Kosten betreffen jedoch alle Leistungsberechtigten aus der bedarfsorientierten Mindestsicherung und können vom BMG nicht auf Asylberechtigte aufgeschlüsselt werden.

Bundesministerium für Justiz (BMJ)

Für das BMJ entstanden durch die aktuelle Flüchtlingskrise keine gesonderten finanziellen Auswirkungen. Der zusätzliche Personalbedarf aufgrund vermehrter Aufgriffe von der Schlepperei verdächtigten Personen im Bereich der Staatsanwaltschaft Eisenstadt oder der Justizanstalt Eisenstadt konnte im Rahmen der gesetzlich vorgesehenen Ressourcen – erforderlichenfalls durch interne Umschichtungen – bewältigt werden. Die kostenlose und freiwillige Rechtsberatung in Flüchtlingsbetreuungsstellen durch RichteramtsanwärterInnen und pensionierte RichterInnen erfolgte in deren Freizeit.

Regierungsklausur vom 11. September 2015

In der Regierungsklausur vom 11. September 2015 beschäftigte sich die Bundesregierung speziell mit der Flüchtlingsproblematik beschäftigt und beschloss dabei an budgetär wirksamen Maßnahmen für das Jahr 2016

- einen mit 75 Mio. EUR dotierten „Topf für Integration“ sowie
- die Bereitstellung von 70 Mio. EUR für die aktive Arbeitsmarktpolitik.



Aus dem „Topf für Integration“ sollen geeignete Maßnahmen wie z.B. Deutschsprachkurse, Jugendcoaching, Lehre für Asylwerber, Zusammenleben und Werte, Nationale Projekte mit maßgeschneiderten Integrationsangeboten oder Zivildiener zur Flüchtlingsbetreuung finanziert werden. Die Mittel sollen von allen Ressorts im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler, dem Vizekanzler und dem Finanzminister in Anspruch genommen werden können. Nähere Details zur Aufteilung und zur Administration werden noch verhandelt und sind noch nicht bekannt.

Aus den Mitteln zur aktiven Arbeitsmarktpolitik sollen eine bessere und raschere Anerkennung von Ausbildungen und Qualifikationen im Ausland, Kompetenzchecks zur beruflichen Integration, die selbständige Erwerbstätigkeit von Asylberechtigten, die Integrationsbeihilfe/Qualifizierungsförderung für Flüchtlinge, die Intensivierung bestehender Arbeitsmarktprogramme sowie ein Integrationsjahr für Asylberechtigte (Integration durch freiwilliges Engagement) gefördert werden. Das BMF will dazu Mittel gemäß § 13 Abs. 2 Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetz heranziehen, die 2016 für ältere ArbeitnehmerInnen vorgesehen sind, jedoch nicht im vorgesehenen Ausmaß von 250 Mio. EUR benötigt werden.

Weiters sollen die Anstrengungen und Bemühungen im Wohnbau von allen Seiten forciert werden, um den zusätzlichen Bedarf auf dem Wohnungsmarkt abzudecken, und bis Mitte Oktober sollen winterfeste Unterkünfte zur Unterbringung aller Flüchtlinge in der Grundversorgung geschaffen werden.

Gesamtkosten der Flüchtlingsströme für 2016

Die Flüchtlingsproblematik ist sehr vielschichtig und berührt auf Bundesebene die Vollzugszuständigkeit mehrerer Ministerien sowie der Bundesländer und der Gemeinden. Für die Schätzung von Gesamtkosten im Jahr 2016 gibt es derzeit noch keine offizielle Übersicht. Nähere Informationen werden voraussichtlich die Budgetunterlagen für 2016 beinhalten. Es ist jedoch immer zu berücksichtigen, dass die Flüchtlingsströme kaum verlässlich prognostizierbar sind und alle Kostenschätzungen von Annahmen zu den zusätzlichen Asylwerbern im Jahr 2016 abhängen.

Derzeit gibt es lediglich Schätzungen der Wirtschaftsforschungsinstitute und des Vorsitzenden des Fiskalrates, die für 2016 von Kosten zwischen 750 Mio. EUR (WIFO) und 1,2 Mrd. EUR (Fiskalrat) ausgehen.



Einen guten Indikator für die gesamtstaatliche Budgetbelastung könnten jene BIP-Anteile bilden, die nach Auffassung des Bundesministers für Finanzen aus dem strukturellen Defizit ausgeklammert werden sollten, weil es sich bei der aktuellen Flüchtlingskrise um eine Notlage bzw. Einmalmaßnahmen im Sinne des Stabilitäts- und Wachstumspaktes² handle. Medienberichten zufolge bezifferte der Bundesminister für Finanzen die zusätzlichen Kosten der Flüchtlingskrise 2015 mit rd. 350 Mio. EUR (rd. 0,1 % des BIP) und 2016 mit rd. 1 Mrd. EUR (rd. 0,3 % des BIP). Der Bundesminister für Finanzen setzt sich bei der Europäischen Kommission dafür ein, die Ausgaben für die Flüchtlingskrise bei der Beurteilung des strukturellen Defizits nicht zu berücksichtigen.

Mit den Ländern und Gemeinden wird um die Berücksichtigung von Flexibilisierungsmaßnahmen im Ausmaß von bis zu 0,1 % des BIP im Rahmen des innerösterreichischen Stabilitätspakets verhandelt.

² Die Europäische Kommission hat in ihrem Code of Conduct zur Auslegung des SWP bzw. in einschlägigen Publikationen Definitionen von Einmalmaßnahmen vorgenommen. Demnach können kurzfristige Notfallmaßnahmen im Zusammenhang mit Naturkatastrophen und anderen außergewöhnlichen Ereignissen defiziterhöhend wirken.



Anfrage an den Budgetdienst:
Abg. Ing. Robert Lugar
Klubobmann Team Stronach

Sehr geehrter Herr Dr. Berger,

in Hinblick auf die anhaltenden Flüchtlingsströme stellen sich diverse Fragen hinsichtlich der daraus resultierenden budgetären Auswirkungen. Täglich werden neue Konstellationen bekannt, bei denen budgetäre Auswirkungen nicht auszuschließen sind. (Assistenzeinsatz des Bundesheeres, Bildungskosten, Polizeieinsätze etc.)

Die zur Verfügung stehenden Unterlagen und Informationen geben weitestgehend nur wenig Aufschluss darüber, welche konkreten Kosten in den einzelnen Ministerien im Zusammenhang mit der Flüchtlingsproblematik angefallen sind und anfallen. Im Bereich der UG 11- Inneres sind die verfügbaren Daten verhältnismäßig am detailliertesten, wenngleich selbst in diesem Bereich tiefergehende Informationen dringend notwendig sind.

Nur so ist es möglich, dass gesamte finanzielle Ausmaß der bestehenden Problematik überblicken zu können. Nur so wird deutlich, ob die budgetierten Mittel ausreichen, welche weiteren Schritte nötig sind und wie sich die Problematik auf die Erfüllung der europäischen Rahmenbedingungen auswirkt.

Im konkreten ersuche ich höflichst um die Beantwortung folgender Fragen:

Welche konkreten Budgetposten, die mit der Flüchtlingsproblematik im Zusammenhang stehen, sind in den einzelnen Budgets der einzelnen Ministerien enthalten bzw. welche konkreten Einnahmen und Ausgaben erfolgten in den Jahren 2013, 2014 und bisher im Jahr 2015?

Wie hoch ist der voraussichtliche Mehrbedarf für 2015 und wofür werden diese Budgetmittel eingesetzt?

Welche Maßnahmen sind zukünftig geplant? Welche budgetären Auswirkungen sind daraus zu erwarten? Welche Vorsorgen wurden im mittelfristigen Finanzrahmen getroffen?

Um Nachfrage bei den Ministerien wird ersucht. Auch wird darum gebeten, detaillierte Aufstellungen für jedes Ministerium getrennt vorzunehmen.

Aus welchen Detailbudgets und Voranschlagskonten werden die Mittel bereitgestellt?

Beste Grüße

Ing. Robert Lugar
Klubobmann